

Ehrengerichtsordnung des Sport-Angler-Vereins Georgensmünd e. V.

§ 1 Stellung und Aufgaben des Ehrengerichts

Nach § 12 der Satzung ist ein Ehrengericht zu bilden. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts ist in § 12 der Satzung geregelt. Das Ehrengericht ist ein Vereinsausschuss, das als Disziplinarorgan auf Antrag über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung abschließend entscheidet. Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Das Ehrengericht besteht aus 7 Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. vier Beisitzern und
 - c. zwei Ersatzbeisitzern.

2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem vereinsältesten Beisitzer vertreten. Die Verwaltungsmitglieder können nicht in das Ehrengericht gewählt werden.

§ 3 Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden

Die Geschäfte des Ehrengerichts leitet der Vorsitzende. Er trifft die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzung des Ehrengerichts.

§ 4 Zusammensetzung des Ehrengerichts bei Entscheidungen

1. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

2. Die Entscheidungen des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende legt den Sitzungstermin und -ort fest, veranlasst die Ladung der Beisitzer, der Zeugen und des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist mit dem Hinweis zu laden, dass auch bei seinem Fernbleiben über die Sache entschieden werden kann. Die Ladungen sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu gehen.

3. Für Vereinsmitglieder, die als Zeugen geladen sind, ist unentschuldigtes Fernbleiben eine Verletzung der bestehenden Pflichten (§ 6 der Satzung). In der schriftlichen Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

1. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Angehörigen der Verwaltung ist gestattet. Beratung und Abstimmung des Ehrengerichts sind geheim. Über Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Ehrengerichts Stillschweigen zu bewahren.
2. Das betroffene Mitglied hat vor dem Ehrengericht zu erscheinen. Es hat seine Rechte wahrzunehmen. Die Hinzuziehung von Entlastungszeugen ist zulässig.
3. Die Entscheidung des Ehrengerichts erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist vereinsrechtlich nicht anfechtbar. Die Mitglieder des Ehrengerichts haben Recht und Gesetz sowie die vereinsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen.
4. Mit dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen ein Mitglied ruhen für die Dauer des Verfahrens dessen Rechte und Pflichten. Das Ehrengericht ist gehalten, möglichst schnell und ohne schuldhafte Verzögerung über den Antrag zu entscheiden, um Nachteile zu vermeiden.
5. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nach der Verhandlung mündlich bekannt zu geben.
6. Innerhalb einer Woche ist die Entscheidung des Ehrengerichts dem Vorstand und dem nicht erschienen Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem erschienen Betroffenen nur auf Antrag. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Beratung und Abstimmung in einem Beschluss festzulegen, der verbindlich und vereinsrechtlich nicht anfechtbar ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Verlauf der Verhandlung, die Aussagen und Beschlüsse wiedergibt.

§ 6 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds, sofern es nicht straffrei bleibt.

§ 7 Ruhen der Tätigkeit im Ehrengericht

Sind in einem Ehrengerichtsverfahren Mitglieder des Ehrengerichts die Betroffenen, so ruht für diesen Fall ihre Tätigkeit im Ehrengericht.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Vorschrift bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Vorstehende Ehrengerichtsordnung wurde von der Verwaltung des Sport-Angler-Vereins Georgensgmünd e. V. auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen.

zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022